

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 184/2024 vom 15.02.2024

### **Satzung**

für den Zweckverband  
„Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl“

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Dorsten und die Stadt Marl bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GkG).
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

#### **§ 2 Name, Sitz und Siegel des Verbandes**

- (1) Der Verband führt den Namen „Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Marl.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel gem. der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.06.1956. Dieses enthält die Inschrift „Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl“ im oberen Halbkreis und das Landeswappen im unteren Halbkreis.

#### **§ 3 Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet wird um die in Anlage 2 dargestellten Flächen erweitert. Die ursprünglich im Verbandsgebiet enthaltenen Flächen bleiben bestehen.

#### **§ 4 Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Verband plant und erschließt den Interkommunalen Industriepark, legt Grundsätze der Ansiedlung von Betrieben fest und unterhält die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, soweit die Erschließung kraft Gesetzes oder Vereinbarung nicht anderen Trägern obliegt oder übertragen wird.

Das Amtsblatt des Kreises Recklinghausen kann als E-Mail im Acrobat-Format (PDF-Datei) oder gegen eine Beteiligung an den Portokosten i.H.v. 30,00 Euro jährlich abonniert werden (siehe Herausgeber).

Herausgeber:  
Kreis Recklinghausen  
Der Landrat  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

Anforderungen von  
Exemplaren beim  
Kreis Recklinghausen  
Fachdienst 10  
Personalservice, Organisation  
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090  
Telefax: 02361 53-3290  
info@kreis-re.de  
www.kreis-re.de

- (2) Der Verband übernimmt für den Interkommunalen Industriepark Dorsten/Marl die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne von § 205 Baugesetzbuch (BauGB). Dem Verband obliegt insoweit anstelle der in § 1 genannten Mitglieder die verbindliche Bauleitplanung. Dem Verband werden darüber hinaus für das in Satz 1 genannte Gebiet alle gemeindlichen Aufgaben nach BauGB übertragen, dieses gilt insbesondere für folgende Aufgaben:
- a) Aufhebung, Änderung und Aufstellung von Bebauungsplänen (§§ 2ff, 12 BauGB),
  - b) Erlass von Veränderungssperren (§14 BauGB),
  - c) Antrag auf Zurückstellung von Baugesuchen und Bauvoranfragen (§15 BauGB),
  - d) Teilungsgenehmigungen (§§19 ff. BauGB),
  - e) Ausübung von Vorkaufsrechten (§§ 24 ff. BauGB) und
  - f) Einvernehmen (§ 36 BauGB).
- (3) Die Verbandsmitglieder informieren sich gegenseitig über alle Baugesuche und Bauvoranfragen im Verbandsgebiet. Die Vorschriften zur Beteiligung der Städte Dorsten und Marl bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gem. § 205 Abs. 7 BauGB bleiben unberührt.
- (4) Der Zweckverband tritt für den Bereich des Verbandsgebietes für die Durchführung von bodenordnenden Maßnahmen (§§ 45 bis 85 BauGB), die Beantragung von Enteignungen gem. § 85 BauGB, die Durchführung der Erschließung (§§ 123 ff BauGB) und für sämtliche Rechten und Pflichten der Verbandsmitglieder an die Stelle der Verbandsmitglieder.
- (5) Der Zweckverband ist berechtigt für die Umsetzung der Maßnahmen erforderliche Flächen zu erwerben. Des Weiteren obliegt ihm die Beantragung und Verwaltung von Fördergeldern sowie die Durchführung grundstücksgleicher Geschäfte und damit verbundener Aktivitäten (z.B. Kreditaufnahmen).

## **§ 5**

### **Bekanntmachung des Verbandes**

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgesehen sind, sind diese in den Bekanntmachungsorganen der in § 1 Abs. 1 genannten Mitglieder vorzunehmen.

## **§ 6**

### **Gesetzliche Grundlagen**

Soweit nicht das Baugesetzbuch, das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Satzung besondere Bestimmungen treffen, finden auf den Verband die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäße Anwendung.

## **§ 7**

### **Personal**

Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verbandsmitglieder. Die Erstattung der dafür anfallenden Kosten der Städte erfolgt durch den Zweckverband. Der Zweckverband kann eigenes Personal beschäftigen.

## **§ 8 Verbandsorgane**

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher<sup>1</sup>.
- (2) Die Verbandsversammlungen und der Verbandsvorsteher werden im Turnus der Kommunalwahlen neu besetzt.

## **§ 9 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu bestellen. Es entsenden die Stadt Dorsten und die Stadt Marl je einen Vertreter. Für die Stadt Marl nimmt der Amtsleiter für Arbeits- und Wirtschaftsmarktförderung, für die Stadt Dorsten der Geschäftsführer der Wirtschaftsförderung in Dorsten GmbH (WINDOR) mit beratender Stimme teil.
- (2) Die Verbandsversammlung ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, die nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und nach § 9 dieser Satzung nicht dem Verbandsvorsteher obliegen.
- (3) Die Einladungsfrist zu den Sitzungen der Verbandsversammlungen beträgt 6 Tage. Sie gilt als gewahrt, wenn die Einladung 7 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist.

In besonders dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Sie gilt als gewahrt, wenn die Einladung 4 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist.

- (4) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (5) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden einstimmig gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung aller Mitglieder.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (7) Dem Verband gegenüber sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, die Ansprüche ihrer jeweiligen Vertreter in der Verbandsversammlung auf Sitzungsgeld, Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes unmittelbar zu befriedigen.

## **§ 10 Verbandsvorsteher**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten, der zum Verband gehörenden Gemeinden (alternativ auch allgemeiner Vertreter oder leitender Bediensteter). Zum ständigen Vertreter des Verbandsvorstehers kann ein anderer Beamter eines Verbandsmitgliedes gewählt werden.

---

<sup>1</sup> Die Verbandsmitglieder bekennen sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwenden in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (2) Dem Vorstandsvorsteher obliegen
1. die Bearbeitung der Pläne im Sinne des § 4;
  2. die Vorbereitung der Beschlüsse in der Verbandsversammlung;
  3. die Aufstellung der Tagesordnung und die Einladungen für die Sitzungen der Verbandsversammlung im Benehmen mit deren Vorsitzenden;
  4. die gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen und Beteiligungen zu den vom Verband aufzustellenden Plänen;
  5. der Antrag auf Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB, die gesetzlich vorgeschriebene Erklärung des Verbandes anstelle der Gemeinden über das Einvernehmen bei Entscheidungen der Genehmigungsbehörden im Bodenverkehr nach § 19 Abs. 3 BauGB, über Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen des Verbandes nach § 31 BauGB sowie zur beabsichtigten Zulassung von Vorhaben nach §§ 33 – 35 BauGB durch die Baugenehmigungsbehörden nach § 36 Abs. 1 BauGB;
  6. die öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes;
  7. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters; dies gilt nicht für Erklärungen im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung;
  8. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Vorstandsvorsteher kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

### **§ 11 Umlage**

Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage zur Deckung seines nicht durch Einnahmen gedeckten Aufwandes. Die Mitglieder tragen diesen Aufwand endgültig im Verhältnis der vermarktbaren Nettobaugebietsflächen. Bis zur Festlegung der vermarktbaren Nettobaugebietsflächen (Satzungsbeschluss zu den Bebauungsplänen) vereinbart der Zweckverband eine vorläufige Kostenaufteilung. Diese bedarf des Beschlusses der Verbandsversammlung. Gleiches gilt für die Aufteilung der Verkaufserlöse.

### **§ 12 Verwaltungshilfe**

Die Mitglieder des Verbandes sind untereinander und dem Vorstandsvorsteher gegenüber verpflichtet, in Angelegenheiten des Verbandes unentgeltlich Auskünfte zu erteilen, Gegenstände des Verwaltungsvermögens bereitzustellen und sonstige Verwaltungshilfe zu leisten.

### **§ 13 Auflösung des Verbandes**

- (1) Der Verband ist aufzulösen, wenn die Verbandsversammlung feststellt, dass die in § 4 bezeichnete Aufgabe erfüllt ist.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und der Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher.

Die hierdurch sich ergebenden Überschüssen oder Fehlbeträge werden durch die Mitglieder anteilig übernommen.

### **§ 14**

### **Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde**

Gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sind die Änderungen der Verbandsaufgabe des Planungsverbandes der Aufsichtsbehörde Kreis Recklinghausen anzuzeigen.

### **§ 15**

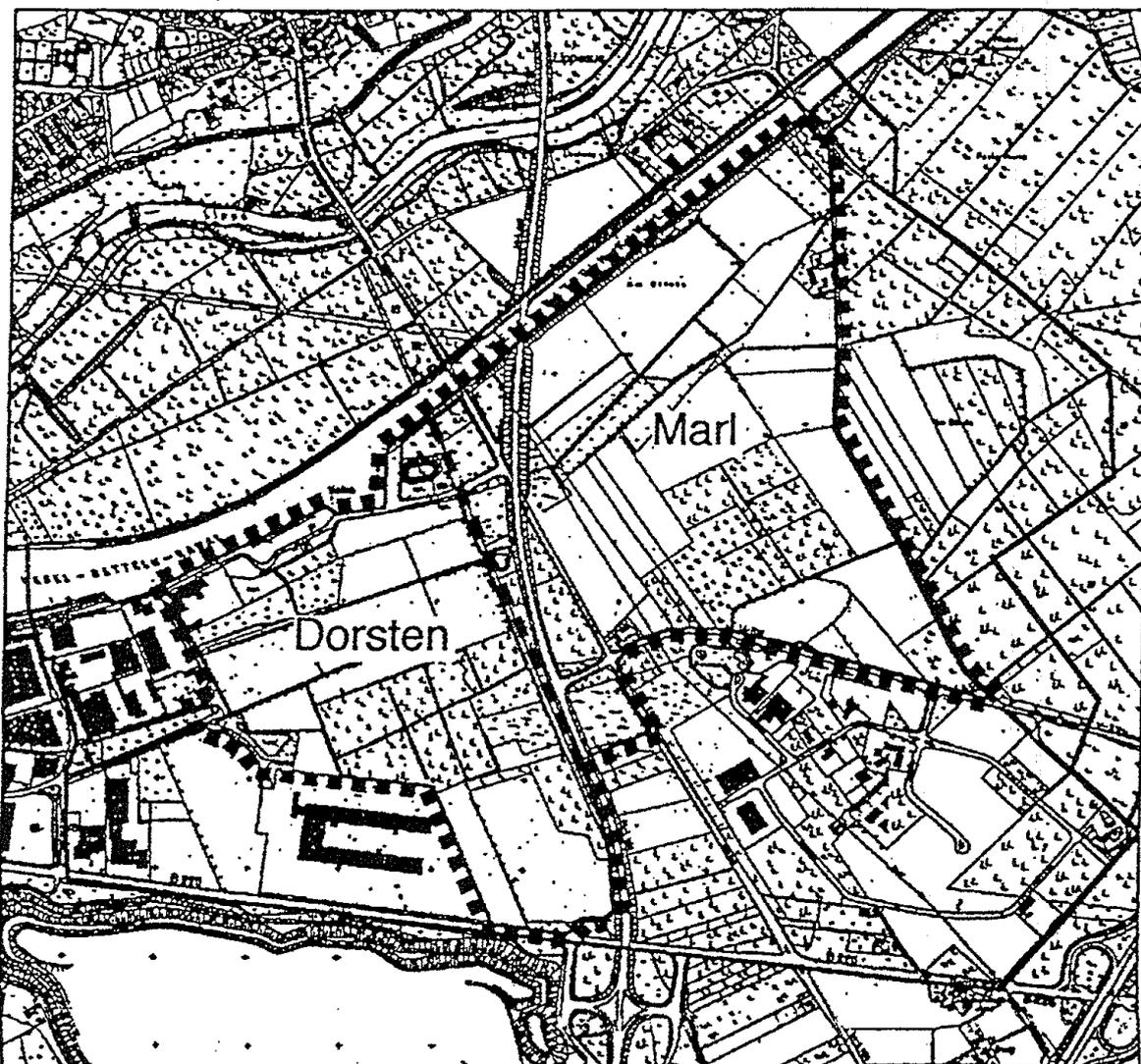
#### **Inkrafttreten der Satzungsänderung**

Die Änderung der Verbandssatzung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Unterschriften der Städte:

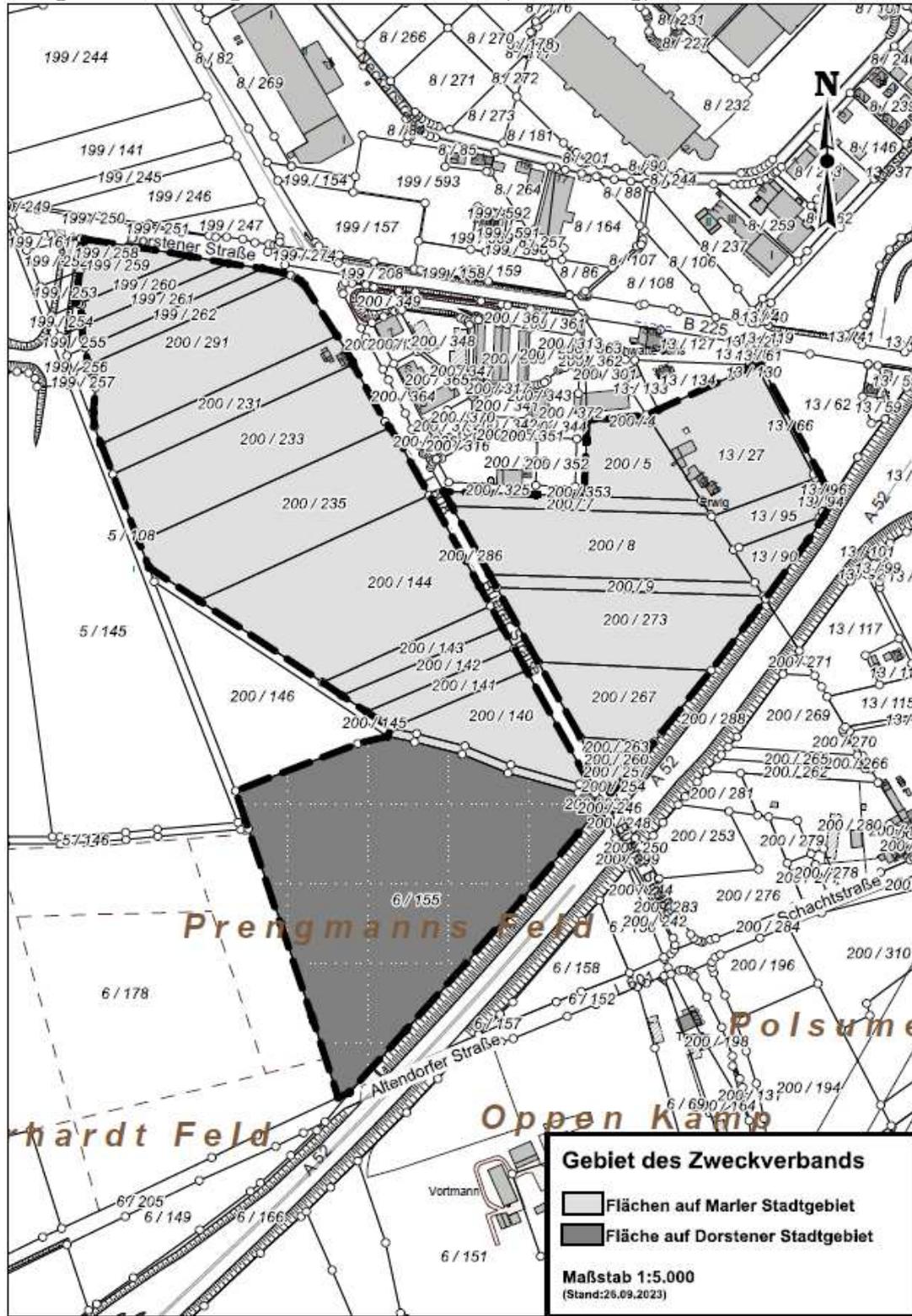
gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister  
Stadt Marl

gez.  
Tobias Stockhoff  
Bürgermeister  
Stadt Dorsten



Anlage 1 zur Satzung für den Zweckverband (ursprüngliches Plangebiet)  
„Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl“  
Verkleinerung der Originalkarte 1: 10.000

Anlage 2 zur Satzung für den Zweckverband (Erweiterung)



## **Kenntnisnahme und Bekanntmachung**

Die vorstehende Zweckverbandssatzung zwischen der Stadt Marl und der Stadt Dorsten ist mit Verfügung vom 06.02.2024 gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) zur Kenntnis genommen worden.

Die Vereinbarung sowie meine Kenntnisnahme werden hiermit gemäß § 11 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, 14.02.2024

Kreis Recklinghausen

Der Landrat

gez.

Klimpel

Landrat